

Richtlinie zur Förderung von Betriebskosten eigener Sportanlagen der Vereine und Verbände

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in der nachfolgenden Richtlinie keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

1. Förderzwecke

Der HSB fördert aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) die Betriebskosten vereinseigener Anlagen, die dem Sportbetrieb dienen.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitgliedsvereine des HSB. Die Vereine müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,

- dem HSB mindestens zwei Jahren angehören,
- den Vereinssitz in Hamburg haben,
- einen monatlichen Mindestbeitrag für aktive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Höhe von 3,00 € und für aktive Erwachsene ab 18 Jahre in Höhe von 7,50 € erheben. Individuelle Sonderregelungen der Vereine können im Einzelfall beantragt werden,
- mindestens 50 Mitglieder zählen,
- eine die Anlage nutzende Jugendabteilung mit mindestens 15 Jugendlichen unterhalten,
- einen Nachweis erbringen, dass für die Sportart, die auf der betreffenden vereinseigenen Anlage betrieben werden soll, eine fachverbandliche Zugehörigkeit innerhalb des HSB besteht.

Der HSB und die HSJ sind nur nach Zustimmung der zuwendungsgebenden Behörde für Fördermaßnahmen entsprechend dieser Richtlinie antragsberechtigt. Maßnahmen des HSB und der HSJ werden nachrangig und nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Staatsmittel gefördert.

2.2 Als vereins- oder verbandseigene Anlagen im Sinne dieser Richtlinie gelten Gebäude und Sportanlagen, die sich im Eigentum der Antrag stellenden Vereine und Verbände befindet oder ihnen durch Miet-, Pacht- Erbaurechts- oder Sportrahmenvertrag überlassen worden sind.

2.3 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregistrauszug vorliegen.

3. Bemessung der Förderung

Die Förderung von Betriebskosten erfolgt über zwei Programme:

- Förderung von Wartungsverträgen zu Heizungs-, Lüftungs-, und Warmwasserbereitungsanlagen, offen für alle vereinseigenen Sportanlagen und
- Förderung von Energie- und Grundpflegekosten (auf bestimmte Sportanlagen beschränkte Förderung).

3.1 Förderung von Wartungsverträgen

Für die Förderung von Wartungsverträgen stehen max. 10% der Mittel des gesamten Fördervolumens zur Verfügung. Wartungsverträge zu Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen werden bis zu einer Höhe von 50% auf Antrag bezuschusst. Nicht verausgabte Mittel werden auf die Förderung von Betriebskosten übertragen.

3.2 Förderung von Betriebskosten (Energie- und Grundpflegekosten)

Gefördert werden auf Antrag betriebskostenrelevante Sportanlagen, die eine **breite Grundversorgung** an Bewegungsangeboten für **alle Bevölkerungsschichten** absichern. Auf dieser umfassenden Versorgungsgrundlage wird der technische Betrieb von Fußballplätzen, Leichtathletikanlagen, Turn- und Gymnastikhallen, Hallen- und Freibädern gefördert. Die Ermittlung der jeweiligen Zuwendungshöhe erfolgt jährlich neu auf Grundlage des dafür zur Verfügung stehenden Förderbudgets und wird auf der Basis von festgelegten Bewertungspunkten sowie der Gesamtzahl der förderfähigen Anlagen berechnet. Die Bewertungspunkte je Anlagentyp sind in der folgenden Übersicht gelistet:

Fußballplätze und Leichtathletikanlagen

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| • Großspielfeld: | 50 Punkte |
| • Kleinspielfeld: | 27 Punkte |
| • Flutlicht | 20 Punkte |
| • Umkleidegebäude (je Kabinen): | 10 Punkte |
| • Leichtathletikanlage: | 21 Punkte |

Turnhallen und Gymnastikräume

- | | |
|--|------------|
| • Kleiner Bewegungsraum (min. 80m ² , Raumhöhe 3,00 m): | 26 Punkte |
| • Großer Bewegungsraum (min. 180m ² , Raumhöhe 3,50 m): | 58 Punkte |
| • Einfeldhalle (min. 400m ² , Raumhöhe 5,50m): | 80 Punkte |
| • Zweifeldhalle (min. 1000m ² , Raumhöhe 7,00m): | 200 Punkte |
| • Dreifeldhalle (min. 1200m ² , Raumhöhe 7,00m): | 240 Punkte |

Schwimmbäder

Hallenbäder:

- | | |
|---|------------|
| • Lehrschwimmbecken (min. 60m ² Wasserfläche): | 330 Punkte |
| • Sportbecken, 25m-Bahnen: | 330 Punkte |

Freibäder:

- | | |
|---|-----------|
| • Sportbecken, 25m-Bahnen: | 90 Punkte |
| • Naturfreibäder (mit Wasseraufbereitung) | 90 Punkte |

Die Bewertungspunkte orientieren sich an den durchschnittlichen Energiekosten der Einzelanlagen und dem durchschnittlichen Grundpflegeaufwand, um die Anlagen für die Sportnutzung bereitzuhalten. Die Bewertungspunkte können sukzessive den sich ändernden Kosten angepasst werden.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Förderung/en im Rahmen dieser Richtlinie sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB für das laufende Jahr **bis spätestens 30. April**. Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.
- 4.2 Für die Förderung von Wartungsverträgen der Heizungs- und Lüftungsanlage sind die Rechnungen des Vorjahres mit dem Antrag einzureichen.
- 4.3 Für die Förderung von Betriebskosten müssen die Nachweise zu den entsprechenden Sportstätten vorliegen oder eingereicht werden.
- 4.4 Die Bearbeitung von Folgeanträgen setzt voraus, dass die Abrechnung für Zuwendungen des Vorjahres termingerecht erfolgt ist.
- 4.5 Jeder Verein kann für das laufende Kalenderjahr nur einen Antrag stellen. Einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- 4.6 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
 - die Förderbedingungen dieser Richtlinien anzuerkennen,
 - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

5. Förderzusage und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinien über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Die Auszahlung erfolgt nach einer positiven Antragsprüfung in zwei Raten. Die 1. Rate wird im 2. Quartal des laufenden Jahres ausgezahlt, im 4. Quartal erhält der Verein die Förderzusage in der die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind und die 2. Ratenzahlung.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den/die Förderungsempfänger*in bindend.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der/die Empfänger*in der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Förderzusage und des Zuschusses nach.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis muss von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.
- 7.3 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein / Verband eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.4 Der/die Förderungsempfänger*in ist verpflichtet, alle Belege, Rechnungen und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- 7.5 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den HSB aus Mitteln der FHH in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen

kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die Richtlinie vom 11. April 2019 für die „Bezuschussung von Betriebskosten eigener Sportanlagen der Vereine und Verbände des Hamburger Sportbundes e.V.“ und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.